

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.04.1980

Geschäftszahl

0990/79

Rechtssatz

Kein Entziehung der Lenkerberechtigung, wenn einmal eine Alkoholbeeinträchtigung vorlag (wobei nicht einmal feststeht, ob im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz StVO), ein weiteres Mal die Atemluftprobe verweigert wurde, und es schließlich noch zu einem Verkehrsunfall ohne jede Alkoholbeeinträchtigung kam.